

Die Gemeinde Apfeldorf erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Apfeldorf vom 22.04.2009, vom 25.03.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Apfeldorf unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtung für das Bestattungswesen:
Den gemeindlichen Friedhof am Kapellenweg, im folgenden „gemeindlicher Friedhof“ genannt.
- (2) In dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung von Personen zulassen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben.
- (3) Der kirchliche Friedhof wird seit 01.01.1997 nicht mehr belegt.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde.
- (2) Die von der Gemeinde bestellten oder zugelassenen Leichenträger führen den Transport von Leichen durch und wirken bei den Beerdigungsfeierlichkeiten mit. Es können auch Nachbarn und Bekannte des Verstorbenen als Leichenträger zugelassen werden.

II. Friedhofsordnung

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist verboten:
 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.
 2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 5 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle aller Art.
 4. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
 5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen.
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 7. Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.
 8. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen.
 9. Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen.
- (3) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden Auflagen für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auferlegen, soweit dies der Friedhofszeitweck erfordert. Außerdem kann sie Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof ausschließen.

- (2) An Samstagen ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Leichenhaus und Bestattungen

§ 6

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus (Haldenkapelle) dient der Aufnahme von Leichen bis zur Beerdigung oder bis sie nach auswärts überführt werden, ferner für Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.
- (2) Jede Leiche einer in der Gemeinde verstorbenen Person muss nach der Leichenschau unter Vorlage der Bestätigung hierfür, spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus oder in einen geeigneten Raum überführt werden, der ausschließlich der Aufbahrung und Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbauberufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und weiteren, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen, und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.
- (3) Die Überführung gemäß Absatz 2 ist vom Verpflichteten (§ 15 BestV i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) zu veranlassen.

§ 7

Ausstellung der Leiche

- (1) Die Verstorbenen werden in der Haldenkapelle aufgebahrt.
- (2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragene Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.
- (3) Die Hinterbliebenen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Bevor der Sarg aus der Haldenkapelle gebracht wird, ist er zu schließen.

§ 8

Vorbereitung der Bestattung; Beschaffenheit der Särge

- (1) Die beabsichtigte Aufbahrung einer Leiche in der Haldenkapelle sowie die Bestattung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpass vorzulegen. Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung oder Leichenpass darf keine Leiche in die Haldenkapelle gebracht werden, sofern nicht die Verbringung polizeilich angeordnet ist. Wird die Bestattung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 12 BestV und § 30 BestV maßgebend.

§ 9

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
 1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
 2. die Einhaltung der Frist nach Absatz 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 19 BestV etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Bestattungen von Leichen 20 Jahre. Bei der Bestattung von Leichen verstorbener Kinder bis zu 10 Jahren und bei Bestattung von Aschen feuerbestatteter Leichen beträgt sie 10 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 11

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Während der

Ruhezeit wird einer Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt.

- (2) Die Zustimmung kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden; außerdem ist zur Umbettung das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen. Die Gemeinde lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.
- (6) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeit für den Friedhof.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit sowie die Dauer des Nutzungsrechtes, werden durch eine Umbettung nicht berührt. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes im Einzelfall eine Neubelegung vor Ablauf der Ruhezeit zulassen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten im gemeindlichen Friedhof

- (1) Der Friedhofsplan (Belegungsplan) ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
 1. Einzel- bzw. Kindergräber (Abteilung III [E 1 bis E 13] und Abteilung IV [E14 bis E28])
 2. Familiengräber (Abteilung I [1 bis 45], Abteilung II [46 bis 68] und Abteilung V [72 bis 135])
 3. Urnengräber (Abteilung VI [U1 bis U 25])

Für Einzel-, Familien- und Kindergräber ist Erd- und Urnenbestattung zulässig. In Urnengräbern ist nur eine Urnenbestattung zulässig.

- (3) Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde, unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen.

§ 13

Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern wird nur jeweils eine Leiche oder Urne beigesetzt.

- (2) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 14 Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen. Beim Erwerb des Nutzungsrechts wird die Lage der Grabstätte mit dem Erwerber abgestimmt; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 15 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber, in denen eine Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beigesetzt wird, soweit sie nicht in Familiengräbern bestattet werden.
- (2) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Urnengräber

- (1) In Urnengräbern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (2) In Urnengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Größe der Grabstätten

- (1) Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 200 cm	Breite 90 cm
2. Familiengräber	Länge 220 cm	Breite 240 cm
3. Kindergräber	Länge 200 cm	Breite 90 cm
4. Urnengräber	Länge 110 cm	Breite 110 cm

- (2) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern im gemeindlichen Friedhof ergeben sich aus dem Friedhofsplan.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für Gräber von Kindern unter 12 Jahren wenigstens 1,30 m, Kinder unter 7 Jahren 110 cm und Kinder unter 2 Jahren 80cm. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt in Einzel, Kinder- und Familiengräbern mindestens 1,00 m und bei Urnengräbern 0,50 m. Bei Übereinanderbestattungen muss der oberste Sarg mit einer Erdschicht (ohne Erdhügel) von mindestens 0,90 m bedeckt

sein, zwischen den Särgen muss eine Erdschicht von mindestens 0,30 m vorhanden sein.

- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 18

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- (1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts zu laufen. Über das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.
- (4) Nutzungsrechte sind mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben.
- (5) Nutzungsrechte können bereits vor einem Todesfall erworben werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet das Grab unmittelbar nach Erwerb mit Grabmal und Einfassung zu versehen.
- (6) Nutzungsrechte können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Läuft die Ruhefrist des zuletzt in dem Familiengrab Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter Entrichtung einer erneuten Gebühr zu verlängern.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Der Erwerber hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb unter Vorlage der Graburkunde bei der Gemeinde umschreiben zu lassen.

§ 19

Entzug von Nutzungsrechten

- (1) Während des Laufes der Ruhefrist darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.
- (2) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt wurde oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen. Gleiches gilt,

wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Herrichtung, Unterhaltung und Abräumen der Grabstätten

- (1) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Für die Anlegung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich; fehlt dieser, so ist der verantwortlich, der im Zusammenhang mit der letzten Bestattung in dieser Grabstelle die Nutzungsgebühren tatsächlich getragen hat oder zur Tragung verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Werden die Grabstätten trotz schriftlicher befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet bzw. instandgehalten, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen. Alternativ ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.
- (3) Grabeinfassungen sind nur zulässig, wenn sie das umliegende Erdreich bzw. den umliegenden Rasen nicht mehr als 10 cm überragen.
- (4) Die bepflanzten Flächen (Grabbeete) haben im gemeindlichen Friedhof folgende Maße:

Einzelgrab	Länge 170 cm	Breite 80 cm
Familiengrab	Länge 170 cm	Breite 140 cm
Kindergrab	Länge 170 cm	Breite 80 cm

Die Längenmaße sind zwingend, die Breitenmaße sind Maximalmaße.

Die Urnengräber werden nicht bepflanzt, sondern sind mit einer Grabplatte zu versehen.

Länge 70 cm	Breite 55 cm
-------------	--------------
- (5) Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Verdorrte Kränze hat der Nutzungsberechtigte spätestens 6 Wochen nach der Bestattung auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (6) Der letzte Inhaber des Nutzungsrechts ist verpflichtet, nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer Aufforderung der Gemeinde zum Abräumen der Grabstätte nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Abräumung, insbesondere die Beseitigung der in § 21 bezeichneten Anlagen, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen im gemeindlichen Friedhof müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. Sie müssen für den betreffenden Grabplatz passen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einwandfrei einfügen. Grabmäler dürfen den Friedhof nicht verunstalten oder Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Grabmäler dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nur Steinmaterial, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden. Grabmäler als Grabplatten sind bei Einzel-, Kinder- oder Familiengräbern nur in Verbindung mit einem Grabmal zulässig.
- (2) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde des Friedhofes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich unten -in unauffälliger Weise- angebracht werden.

§ 22 Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Grabmäler einschließlich Sockel dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

1. Einzelgräber	Höhe 130 cm	Breite 80 cm
2. Familiengräber	Höhe 140 cm	Breite 140 cm
3. Kindergräber	Höhe 130 cm	Breite 80 cm

Für Eisen- und Holzkreuze ist eine max. Höhe von 180 cm zulässig. Die Breite soll die jeweils für den Grabtyp gegebenen Maße nicht überschreiten.
Für die Urnengräber sind Grabmäler nur als Grabplatten zulässig; und zwar in folgenden Abmessungen: Länge 70 cm Breite 55 cm
- (2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks auf vorhandenem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Abstützung, Absperrungen) treffen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.
- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmälern oder sonstige bauliche Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden.

§ 23

Zustimmungspflicht

- (1) Errichtung und Änderung der in § 21 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung der Gemeinde sind Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Fertigung beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen mindestens Grundriss, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.
- (4) Die Entfernung der in § 21 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Entfernung oder Änderung von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmälern bedarf auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

VI. Schlussvorschriften

§ 24

Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 25

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für die Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt.
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vornimmt.
3. wer als Verpflichteter eine Leiche bzw. Urne gemäß § 7 Abs. 2 nicht rechtzeitig in ein Leichenhaus zur Aufbahrung oder Bestattung bzw. in andere geeignete Räume zur Aufbahrung bringt.
4. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 11).
5. wer als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 20 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß instand hält, die in § 20 Abs. 4 vorgeschriebenen Maße nicht einhält oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 20 Abs. 6).
6. wer trotz Aufforderung durch die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben lässt (§ 22 Abs.4).
7. wer eine in § 21 bezeichnete Anlage errichtet, ändert oder beseitigt, ohne hierfür die Zustimmung der Gemeinde (§ 23) eingeholt zu haben.
8. wer einer auf Grund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.
9. wer als Verpflichteter gemäß § 20 Abs. 5 verdorrte Kränze nicht ordnungsgemäß beseitigt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 12.8.1986 außer Kraft.

Apfeldorf, den 24.04.2008

gez.
Floritz
1. Bürgermeister

gez.
Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.04.2008 in der Gemeindeganzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.04.2008 angebracht und am 08.05.2008 wieder abgenommen.

Reichling, den 09.05.2008

gez.
Hentschke, Amtmann

gez.
Siegel

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 24.08.2008, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 22.04.2009